Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 22 (1889)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PERMANENTE SCHULAUSSTELLUNG ZÜRICH

№ 48.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 30. November 1889. Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Schule und Unterweisung.

(Fortsetzung.)

2) Prüfen wir nun, wie die gesetzliche Bestimmung betreffend Festsetzung der Zeit für den kirchlichen Religionsunterricht ausgeführt wird. § 5 des Primarschulgesetzes vom 8. März 1870 sagt: „Denjenigen Kindern, welche den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, sind von der Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. *Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse dadurch erleidet.*“ Die Untersuchung, wie dieser Gesetzesvorschrift Folge gegeben wird, wollen wir in der Hauptsache an der Hand von amtlichen Akten vornehmen. Es stehen uns deren im Augenblick zwei zur Verfügung: 1) der „Bericht über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben des Kantons Bern, in den Jahren 1882—1886“; 2) der „Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Schuljahr 1887/88“. Folgen wir zuerst den Ausführungen des ersten Berichtes.

Um in Erfahrung zu bringen, was es mit den „vielen Konflikten zwischen Pfarrern und Lehrern“, von denen mitunter die Rede war, auf sich habe, forderte seiner Zeit der Synodalrat die sämtlichen Pfarrer zur gewissenhaften Beantwortung der Frage auf: „Haben Sie wegen des Konfirmandenunterrichtes in den letzten Zeiten je Anstände mit Lehrern oder Schulkommissionen gehabt?“ Aus den eingelangten Antworten ergab sich Folgendes: In einer Gemeinde des Amtsbezirks Frutigen* war das Verhältnis zwischen Pfarramt und Schule etwas schwierig geworden, weil der Schulinspektor wünschte, es möchte die Unterweisung nur einmal in der Woche, dann aber in 4 Stunden stattfinden, welches Ansinnen der Pfarrer mit Berufung auf das Schulgesetz abwies; den Vorkurs hatte er dagegen abgeschafft, weil derselbe der Schule zu viel Zeit wegnahm. In einer Gemeinde des Amtsbezirks Interlaken hatte der Pfarrer, des Haders müde, der nämlichen Zumutung des Schulinspektors nachgegeben und erteilt nun den Konfirmandenunterricht nur noch am Donnerstag zur grössten Ermüdung des Pfarrers und der Kinder. Im Mittelland entstunden an zwei Orten Schwierigkeiten: in einer Gemeinde des Amtsbezirks Bern infolge Reklamation des Oberlehrers, welche Schwierigkeit gehoben zu sein scheint, und in einer Gemeinde des Amtsbezirks Laupen, wo Primar- und Sekundarlehrer weitgehende Verlangen stellten, der Kirchgemeinderat aber endlich entschied, im Sommer solle 1½ Stunden und im Winter bis zum März an zwei Halbtagen, vom März an nur an *einem* Halbtage Konfirmandenunterricht erteilt werden. Der Pfarrer einer Gemeinde des Amtbezirks Signau meldete: „um den fortwährenden Reklamationen ein Ende zu machen und weil sich der Pfarrer nicht zu Unterweisungen am Sonntag Nachmittag entschliessen konnte, wurde die Sommerunterweisung auf die Oster- und Herbstferien verlegt.“ In einer Gemeinde des Amtsbezirkes Trachselwald wollte der höfliche Lehrer einen kleinen Anstand mit seinem alten Pfarrer, es ist buchstäblich zu verstehen, handgreiflich rasch in's Reine bringen, was ihm seitens der Behörden eine scharfe Zurechtweisung zugezogen habe. Auch in einer oberaargauischen Gemeinde gab es eine Reklamation von Seiten des Lehrers, die bei Abfassung des Pfarrberichtes noch nicht erledigt war. Ebenso in einer Gemeinde des Amtsbezirks Münster.

Die „vielen Konflikte zwischen Pfarrern und Lehrern“, bemerkt der Bericht, beschränken sich somit auf 8 Anstände, von denen einige zudem ohne Bedeutung sind, und dies innert 4 Jahren! Ernstere Konflikte sind nur da entstanden, wo der Lehrer oder Schulinspektor die Prätension erhebt, die Schule allein habe über die Zeit der Kinder zu verfügen. In solchen Fällen möchte dem Pfarrer anzuraten sein, dass er nicht nur die Behörden und sein Recht anrufe, sondern auch an die Väter der Kinder appellire (!). Die zwei Halbtage scheinen eben nicht jedermann recht zu liegen; so schreibt ein oberaargauischer Pfarrer: einzelne Lehrer lassen sich die 2 Halbtage nur sehr ungern gefallen, während sie sich nichts daraus machen, wegen Militärdienst über das Obligatorium hinaus der Schule wochenlang den Rücken zu kehren. — Glücklicherweise sind dies nur vereinzelte Missklänge. Die meisten Pfarrer bezeugen, dass sie des Konfirmandenunterrichtes wegen niemals mit irgend jemanden einen Anstand hatten und recht viele erklären mit Freuden, dass sie mit der Lehrerschaft und den Schulbehörden im besten Einvernehmen stehen, dass Pfarrer und Lehrer sich gegenseitig unterstützen.“ So des Synodalrates offizieller Bericht, auf den wir zurückkommen werden.

Ziehen wir nun auch den zweiten Bericht zu Rate. Die hohe Erziehungsdirektion hat in Erfahrung gebracht,

* *Anmerkung.* Wir zitiren meistens wortgetreu und unter Wiedergabe der Ortsnamen, um den betreffenden Personen oder Behörden die Gelegenheit zu einer allfälligen Vernehmlassung zu geben. Audiatuir et altera pars.

dass das letzte Alinea von § 5 des Primarschulgesetzes von vielen Geistlichen nicht befolgt und das durch den kirchlichen Religionsunterricht auch im Sommer der Schule viel Zeit entzogen werde. Sie liess daher amtliche Erhebungen vornehmen und an der Hand derselben ergab sich, dass infolge der Unterweisung im Sommer 1887 die Schulabsenzen folgende Höhe erreichten:

im	Amt	Oberhasli	156	Stunden
„	„	Frutigen	490	„
„	„	Interlaken	869	„
„	„	Obersimmental . .	910	„
„	„	Niedersimmental . .	1,007	„
„	„	Saanen	1,061	„
„	„	Thun	9,261	„
„	„	Konolfingen . . .	731	„
„	„	Signau	2,830	„
„	„	Trachselwald . . .	1,206	„
	in	Bern-Land	1,627	„
im	Amt	Seftigen	2,021	„
„	„	Burgdorf	1,228	„
„	„	Aarberg (Gem. Lyss)	770	„
„	„	Nidau . . . . . (Mett 731 u. Bürgeln 869)	1,600	„
„	„	Erlach	199	„
„	„	Münster.	601	„
„	„	Delsberg	849	„
„	„	Freibergen . . .	420	„
		In Summa	27,826	Stunden

Hiezu macht der Bericht der Erziehungsdirektion folgende Bemerkungen: „Diese im Verhältnis zu der durchschnittlich sehr beschränkten Sommerschulzeit zum Teil ganz enormen Ziffern enthalten einen die Schule nicht unerheblich schädigenden Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften. Obschon anerkannt werden muss, dass die Gesetzesbestimmung (§ 5) in einzelnen Orten nur schwer oder unmöglich ohne Schädigung anderer berechtigter Interessen durchgeführt werden kann, so muss doch im Allgemeinen betont werden, dass bei freundlichem Entgegenkommen zwischen Kirche und Schule an sehr vielen Orten die Absenzenziffern für Unterweisung im Sommer weit unter die obigen Zahlen reduzirt, vielerorts ganz eliminirt werden könnten, denn es sind nicht etwa durchgehends nur die kleinsten Gemeinden, in welchen für den Sommer eine Verlegung des Konfirmandenunterrichts ausserhalb der Schulzeit erreichbar war, sondern selbst in einzelnen der grössten und geographisch schwierigsten Gemeinden ist diese Kollission zwischen Schule und Unterweisung gänzlich vermieden worden, während umgekehrt trotz aller Reklamationen eine Anzahl von Geistlichen für kleine, auf ein mässiges Gebiet verteilte Unterweisungsklassen im Sommer einen Schulvormittag beanspruchen zu müssen glaubt. Ohne zwingende Notwendigkeit darf sich die Schule ihre geringe Sommerschulzeit nicht verkürzen lassen und es ist Sache der betreffenden Lokalbehörden, insbesondere auch des Übereinkommens zwischen Lehrerschaft und Geistlichkeit, diese Angelegenheit in Zukunft besser als bisher, den örtlichen Verhältnissen entsprechend und nach Massgabe der Gesetzesvorschriften zu ordnen."

(Schluss folgt.)

Die Bestrafung der Rebellanten im Bauernkrieg.

Wir sind mit dem Recensenten von Sterchis neuer Schweizergeschichte in der vorletzten Nummer des Schulblattes hinsichtlich der Bestrafung der Bauern im Bauernkrieg durchaus einverstanden. *Die unerhörte Härte und Blutgier der Herren gegen die Bauern lässt sich durch den damaligen Zeitgeist durchaus nicht entschuldigen*, und jeder Versuch einer Beschönigung ist zugleich ein Attentat auf die unverfälschte Geschichte.

Die Brutalität, mit der bestraft wurde, war nicht ein Ausfluss der allgemeinen Verwilderung jener Zeit überhaupt, sondern die ausschliessliche Folge der Verrohung der damaligen Regenten. Das zeigt ein Blick auf den Bildungs- und Sittlichkeitszustand der meisten europäischen Völker, und das ergibt sich insbesondere aus einer Betrachtung des Verlaufes des Aufstandes selbst.

Da ist ein schlichtes, ehrbares, freiheitsliebendes, in harter Arbeit einem undankbaren Boden die Notdurft des Tages abringendes Völklein, das zufrieden und glücklich wäre, wenn man es in seinem Zustande nicht störte und ihm die von den Vätern ererbten, lieb gewonnenen Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten nicht antastete. Aber da ist auch ein hochmütiges Junkertum, das in jüngern Jahren an fremden Höfen, und besonders in der Armee, Lakaiendienste verrichtet und nun, zurückgekehrt, die Rolle vertauschen und auch „Herrscherlis" spielen möchte. Die Bauern sehen ein ganzes Jahrhundert geduldig zu, wie ihnen ein Recht um das andere entrissen und dafür Lasten um Lasten auferlegt werden. Endlich reisst der Faden. Wie suchen sie nun wieder zu ihren Rechten zu gelangen? In Sumiswald stellen sie dem Herrenbund einen Volksbund entgegen und schwören: „Die alten eidgenössischen Bünde wieder herzustellen, *den Herren und „Obrigkeiten zu lassen, was ihnen gehört und den Bauern „und Untertanen gleichfalls, was ihnen zukäme;* gegen „neu aufgelegte Beschwerden sich zu unterstützen, aber „den Kampf nicht anders als mit Rat der übrigen Bun„desgenossen zu beginnen, damit jedermann vorher ein„sehen müsste, wer Recht oder Unrecht habe; weder „fremde noch einheimische Truppen zu dulden; jeden, der „um der gegenwärtigen Händel wegen von seinen Obern „beunruhigt werden sollte, mit Gut und Blut zu unter„stützen, den Bund alle zehn Jahre zu erneuern; jeden „zu bestrafen, der den Bund aufheben wollte, und keinen „Frieden und Vergleich mit den Obrigkeiten anders als „gemeinschaftlich zu schliessen. Alles dies der Religion „unvorgreiflich."

Die Klagen werden in der unterwürfigsten Form vorgebracht, aber schroff abgewiesen, *und doch ist unter dem ganzen halben hundert solcher keine einzige, welche unberechtigt gewesen wäre.* Der Kampf beginnt. Und nun hätte man glauben sollen, dass dem „rohen und finstern Geist der Zeit" gemäss, die Bauern wie wilde Tiere über ihre Peiniger hergefallen wären! Keine Spur davon! Kein Haus wird geplündert oder in Brand gesteckt, keines der vielen Schlösser gebrochen. Keinem Landvogt wird ein Haar gekrümmt, kein Spion gefangen genommen und massakrirt — und es waren doch viele solcher übers Land verbreitet, fast jedes Pfarrhaus hatte einen. — Kein Treubruch wird verübt. Kein Gedanke kommt auf, die Obrigkeit, „welche ihnen", wie sie selbst sagten, „so notwendig ist wie das liebe Brod," zu stürzen und die Regierung selber an die Hand zu nehmen. Immer sind

die Bauern zum Frieden bereit, sobald man sich herbeilässt, ihren berechtigten Klagen abzuhelfen.

Sie unterliegen und mit teuflischer Mordgier fallen die Sieger über ihre Opfer her: Der Schulmeister Emanuel Sägesser von Aarwangen, Ulrich Flückiger von Rohrbach, Christian Blaser von Trub und Bernhard Herzog von Langenthal werden an letzterem Orte erst scheusslich gefoltert und hierauf teils gehängt, teils gnädiglich mit dem Schwerte hingerichtet. Von 45 im Kaufhaus zu Langenthal eingesperrten Bauern werden am 13. Juni zu Aarwangen 3 *durch's Loos bezeichnete* erhängt. In Zofingen tritt das „Malefizgericht" zusammen, dem alle Aufwiegler ausgeliefert werden sollten. 2 Luzerner, Jakob Stürmli von Willisau und Hans Diener von Ebikon, werden an die Grenze geführt, daselbst enthauptet und verscharrt. Weder das Jammergeschrei der hochschwangern Frau mit 6 Kindern, unter Anerbietung all' ihrer Habe und Güter, noch die Fürsprache seiner Heimat und des französischen Gesandten retten den hochherzigen und edlen Adam Zeltner vor der Hinrichtung. Der Fähnrich Rast und 2 Bauern werden am 8. Juli in Mellingen, Christian Wynistorf, Ammann von Oberburg, Daniel Küpfer in Pfaffenbach, Leonhard Glanzmann, Wirth zu Rahnflüh, am gleichen Tage in Bern hingerichtet. Der „Schmied von Höchstetten" wird daselbst gevierteilt und von seinen Gliedern ein Stück zu Bern, ein zweites zu Signau, das dritte zu Sumiswald und das vierte zu Huttwyl zur Schau ausgestellt. — Zwei Bauern werden in Signau enthauptet.

Am 6. September erleiden Klaus Leuenberg, Meyer von Schüpfen und Bendicht Springer und der Ammann Schluep von Nennikofen die Todesstrafe. Am 4. Novbr. wird Galli gehängt und Brunner enthauptet. In Luzern stirbt neben den „drei Tellen", dem rechtschaffenen, makellosen Emmenegger und Schybi, dessen Kopf vor der Stadt auf Gabeln gesteckt wird, eine Reihe anderer Bauern. In Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden ebenfalls Todesurteile gefällt und vollzogen. In Basel stirbt Uli Schad am Galgen. sechs andere auf dem Block und sieben zu den Galeeren Verurteilte werden in Laufenburg vom wütenden Volke befreit. Viele werden mit Geldbussen, Gefängnis, zum Zungen- oder Ohrenschlitzen, zu lebenslänglicher oder mehrjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, zum Auspeitschen u. s. f. verurteilt.

Von den gegebenen Zusagen wurde wenig gehalten. (Strickler.)

Diese zum Himmel schreienden Gräueltaten einem so sehr in seinem Rechte sich befindlichen, so frommen, so edlen, so harmlosen Volke gegenüber mit dem „rohen Geist der Zeit" entschuldigen zu wollen, ist — keine echte Geschichtsschreibung.

---

† Johann Georg Wegst,
Sekundarlehrer.

Es war der erste Novembertag. Ein schwacher freundlicher Mittags-Sonnenschein durchdrang den nahen Wald, der mit seinen bunten, halbentlaubten Wipfeln als ein stummer Zeuge irdischer Vergänglichkeit ernst und melancholisch in's Land hinausschaute. Unter dem feierlichen Klang der Todtenglocke zog von der Westseite des Dorfes durch dasselbe gegen Osten hin ein grosser Leichenzug, voran eine stattliche Kinderschaar, daran anschliessend der Totenwagen mit reichbekränztem Sarge, gefolgt von einer langen Reihe von Männern und einer mässigen Anzahl von Frauen. Man begleitete einen müden Wanderer zur letzten Ruhestätte, zu jenen stillverschlossenen Gründen, zu denen keine Sorge, kein Leid, kein Weh den Eingang finden.

Der Pilgrim, der seinen Wanderstab niedergelegt und seine Lebensreise vollendet hatte, war Johann Georg Wegst, gewesener Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee. Da sein Name mit den Geschicken und Verhältnissen unseres Dorfes während des letzten halben Jahrhunderts so enge verknüpft ist, geziemt es sich, nachdem sich das Grab über ihm geschlossen, sein Lebensbild, sein Wesen und Wirken in kurzen Zügen zu entrollen.

Er wurde geboren im April 1811 im württembergischen Dorfe Drunstetten auf der „rauhen Alp", wo sein Vater Primarlehrer war. Er war auch zum Lehrer bestimmt. Sein Oheim Rauscher, der damals Lehrer an drr Stadtschule Weilheim war, bereitete ihn zum Eintritt in das staatliche Lehrerseminar zu Esslingen vor, wo er unter Rektor Denzel seine berufliche Bildung erhielt und 1828 als Primarlehrer patentirt wurde. Seine erste Schulstelle fand er in Flacht, Oberamt Leonberg, wo er drei Jahre verblieb. Von hier kam er an die Stadtschule zu Esslingen. Neben den Schulstunden besuchte er zu seiner Weiterbildung das dortige Pädagogium und gab als Hülfslehrer zugleich Unterricht in des Musik am Seminar. Nach vier Jahren so reichlicher Arbeit kam er als Lehrer in das Waisenhaus in Weingarten bei Ravensburg und zugleich als Lehrer an's dortige Seminar für austretende Waisenhauszöglinge, welches damals unter der trefflichen Leitung des bekannten Pädagogen Dr. Riecke war, mit dem Wegst auch später noch in freundschaftlichem Verhältnis stand.

Im Jahr 1836 kam W. als Lehrer in das damals schon blühende, weithin bekannte Institut seines Oheims Rauscher im benachbarten Wangen. Nach 1 ½ Jahren nahm er eine Hauslehrerstelle in Lausanne an, wo er hinreichend Musse fand, sich an der dortigen Akademie weiter auszubilden. Unterdessen war die Zeitdauer seines Urlaubs abgelaufen und da sich in Württemberg Lehrermangel fühlbar machte, wurde er von der Regierung seines Vaterlandes zurückberufen und kam an die Mädchenschule in Krailsheim. — Während seiner Wirksamkeit in Wangen war er auch in Herzogenbuchsee bekannt geworden. Ein Jahr vor Beginn seiner dortigen Wirksamkeit, anno 1835, war die hiesige Sekundarschule gegründet worden.

Ein Mitbegründer, ja die Seele dieser jungen Anstalt war damals (und noch viele Jahre nachher) Vater Born, ein trefflicher Mann und Patriot, dessen Name heute noch unter uns in gesegnetem Andenken fortlebt. Er hatte den tüchtigen, strebsamen Lehrer Wegst in Wangen bereits in's Auge gefasst und war überzeugt, in ihm eine für unsere junge Sekundarschule passende Kraft zu finden. Deshalb erliess er im Frühling 1840 einen Ruf an ihn, er möchte sein Vaterland und seinen Wirkungskreis verlassen und als Lehrer nach Herzogenbuchsee kommen. Seine Heimat eröffnete ihm wohl eine bessere Aussicht für die Zukunft, doch nahm er den Ruf an, da dem aufstrebenden jungen Manne die freien Institutionen unseres Vaterlandes zusagten. Aber man bereitete ihm seitens der württembergischen Regierung Schwierigkeiten und wollte ihn nicht ziehen lassen. Er wollte sein gegebenes Wort zurückziehen, aber man liess ihn hier nicht mehr los, denn man musste einen Lehrer der Mathematik haben und da Wegst zudem zur Erteilung von Musikunterricht befähigt war, so erschien er als der geeignete Mann, um der Sekundarschule eine Stütze zu werden und zugleich die sich geltend machenden musikalischen Bedürf-

nisse hiesiger Ortschaft befriedigen zu können. Nach längern Unterhandlungen wurde es ihm im Sommer 1840 möglich, dem Ruf zu folgen und im August jenes Jahres trat der Verewigte sein Amt in Herzogenbuchsee an, das er volle 40 Jahre lang treu und gewissenhaft verwaltet hat. Während dieser langen Zeit war er in mancher Hinsicht das Haupt der Schule. Mehr als 1000 Schüler und Schülerinnen sind unter seiner Hand gestanden. Durch seinen trefflichen Unterricht in der Mathematik wurden, namentlich in frühern Jahren, viele Schüler befähigt, ohne Schwierigkeiten und Anstände von hier aus an höhere Schulen in Aarau, Zürich, Bern, Burgdorf etc. abzugehen. Während fast 30 Jahren war er der einzige Musiklehrer in hiesiger Gegend und war bemüht, durch vielen Privatunterricht im Klavier- und Violinspiel, wie durch Leitung von Gesangvereinen das musikalische Leben, den Sinn für veredelte Geselligkeit zu wecken, zu heben und zu befestigen.

(Schluss folgt.)

Literarisches.

Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung an Volks- und Fortbildungsschulen. Von Ferd. Jakob, Hauptlehrer der Handelsabteilung der Mädchen-Sekundarschule der Stadt Bern.

Wir haben einst auch einen Kurs Buchhaltung genossen und uns mit derselben privatim befasst, ohne dass wir uns rühmen könnten, in dieselbe jemals genügend eingeschossen gewesen zu sein. Unser Trost war: „die Praxis, die Praxis fehlt! Wenn wir die hätten, dann käme die Einsicht, wie der Tau auf die Berge Zions!“ Seither jedoch haben wir gefunden, dass neben der Praxis noch ein zweites mangelte: eine klar bewusste, den Erfolg verbürgende Einführung in die Materie selbst.

In der Tat lässt sich die Buchhaltung einem nicht andoziren, sondern sie will eingeübt, erarbeitet sein. Diesen Standpunkt nehmen alle neuern, tauglichen „Buchhaltungen“ ein und die Jakob'sche stellt sich ganz besonders auf diesen Boden.

Jakob sagt in seiner Vorrede:

„Der Buchhaltungsunterricht wurde bisher gewöhnlich als Zweig des Schreibunterrichts betrachtet (s. Unterrichtspläne). Die naheliegende Folge war, dass die Betriebsweise meist eine äusserliche blieb; es wurde diktirt, kopirt, überhaupt schablonirt; man betrachtete die ganze Buchhaltungsarbeit als eine mechanische Tätigkeit, wie das Schreiben selbst. Allerdings stellt man in der Buchhaltung an die äussere Form bestimmte Anforderungen: sie muss gefällig, klar und übersichtlich sein. Allein nicht die Darstellung, sondern die Zahlenoperationen bilden jedenfalls die Hauptsache der Buchhaltung; nicht der Schreiber, sondern der Rechner führt Buchhaltung. Der Buchhaltungsunterricht ist deshalb als Zweig des Rechnungsunterrichts aufzufassen und nach den gleichen methodischen Grundsätzen zu betreiben. Demnach soll der zu verarbeitende Stoff dem Schüler nicht als Schreibübung, sondern als Rechnungsaufgabe vorgelegt werden. *Bewusstes und selbständiges Arbeiten sind die Ziele, nach denen der Lehrer im Buchhaltungs-, wie im Rechnungswesen streben soll.*“

Demgemäs begnügt sich Jakob nicht mit einer Darlegung des Buchhaltungssystems, sondern parallel mit dem

„Leitfaden über Rechnungs- und Buchführung“

läuft, sich immer genau an denselben anschliessend und darauf beziehend, ein zweites Büchlein (nebst Schlüssel):

„Aufgaben über Rechnungs- und Buchführung“.

Es finden sich in dieser Aufgabensammlung 46 Aufgaben, welche die „Rechnungen“, das Haushaltungsbuch, die Kassarechnung, die Ertragsberechnung, den Kostenvoranschlag, das Inventarium, die „Abrechnung“, die Warenkontrole, die Genossenschafts- und Vormundschaftsrechnung, die Buchführung eines Tapezierers, eines Schreiners und eines Krämers beschlagen. In derselben findet der Schüler den nötigen Stoff, um die verschiedenen, vom Lehrer erklärten Rechnungsarten und Modelle einzuüben. Während also der Leitfaden für den Lehrer bestimmt ist, soll die Aufgabensammlung vom Schüler gebraucht werden.

Hervorgehoben zu werden verdient, dass neben der klaren und gründlichen Erörterung, wie das Inventar, das Kassabuch, das Journal, das Hauptbuch, die Prüfung der Bücher und Bücherabschluss einzurichten und vorzunehmen sei, sich noch ein „Anhang“ befindet, in welchem in fasslicher Weise der „Wechsel“, die „Banknoten“, die „Aktien und Obligationen“ und die wichtigern Münzsysteme behandelt sind.

Über die Benutzung des „Leitfadens und der Aufgabensammlung“ in unsern Schulen sagt der Verfasser Folgendes:

„Der Leitfaden, wie er jetzt vorliegt, kann den Primar- und den Mittelschulen dienen, indem sich der Stoff etwa in folgender Weise verteilen lässt:

1. Gemischte und zweiteilige Primarschulen begnügen sich mit der Ausführung der leichtern Fälle der Rechnungsführung.
2. Mehrteilige Primar- und zweiteilige Sekundarschulen behandeln ausser obigem Stoffe auch schwierigere Beispiele der Rechnungsführung und ein leichteres Beispiel der einfachen Buchhaltung.
3. Den mehrklassigen Sekundarschulen ist es, sofern der Stoff auf zwei Jahre verteilt wird, möglich, das im Leitfaden Behandelte ziemlich vollständig durchzuarbeiten (1. Jahr: Stoff von Ziffer 1 und 2; 2. Jahr: die schwierigen Fälle der Rechnungsführung und ein Beispiel der erweiterten einfachen Buchhaltung).“

Eine Spezialkommission, sowie die Lehrmittelkommission haben das Werk geprüft und als vorzüglich befunden; die Erziehungsdirektion hat es unterm 12. dieses Monats zur Einführung empfohlen und so zweifeln wir nicht daran, dass dasselbe, zumal bei dem beispiellos niedrigen Preise: Leitfaden, gebunden, 65, Aufgaben 40, Auflösungen 40 Cts. — rasch und reiche Früchte bringend, allseitigen Einzug in unsere Schulen halten werde *G.*

Violinen, Celli, Zithern, Saiten, sowie alle Blasinstrumente am besten und billigsten direkt von der Instrumenten-Fabrik

C. G. Schuster, jun.

255 u. 256, Erlbacher Strasse, **Markneukirchen,** Sachsen.
Neuester illustr. Katalog gratis und franko.
Bitte genau zu adressiren. (24)

Soeben ist erschienen:
Des Kindes Liederbuch für die Elementarstufe, Kindergarten und Haus, von **Zahler & Heimann,** Elementarlehrer in Biel. Heft I und II mit je 40 Liedern. Preis jedes Heftes 20 Ct. Per Dutzend Fr. 2.

W. Kaiser (Antenen),
(4) Schulbuchhandlung, **Bern.**

Violinen

— Grösste Auswahl in sämtlichen Formaten zu billigsten Preisen. —
Feinste vorzüglich gebaute **Imitationen** nach berühmten ital. Meistern mit weichem grossem Ton. Violin-Kasten in Carton und Holz, sowie sämtliche Bestandteile für alle Saiteninstrumente. Deutsche und ächte Römer-Darm- und übersponnene Saiten.

J. G. Krompholz, Bern
Instrumentenhandlung, Spitalgasse 40 (2)

20 Pf. Jede Nr. Musikalische Universal-Bibliothek! 600 Nummern. Class. u. mod. Musik, 2- u. 4händig, Lieder, Arien etc. Vorzügl. Stich u. Druck, stark. Papier. Verzeichn. grat. u. fr. v. Felix Siegel, Leipzig, Dörrienstr. 1.

Ein grosses Pedal-Harmonium
eichen, ganz neu, ist um die **Hälfte des Fabrikpreises,** sowie kleinere Fr. 100—200 unter dem Fabrikpreise zu verkaufen bei
F. Schneeberger, Biel.
NB. Daselbst stets grosser Vorrat an **Pianos** der berühmtesten Fabriken zu billigsten Preisen.
— Günstige Zahlungsgedinge. —

An die untere Mittelklasse zu Schoren bei Thun wird von Neujahr bis Frühling eine Stellvertreterin gesucht. Bewerberinnen wollen sich an Lehrer Wenger daselbst wenden.

Ein Harmonium wird zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe an Lehrer Hauswirth, Papiermühle.

Verantwortliche Redaktion ad interim: **J. Grünig,** Sek.-Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Hirschengraben 12 in Bern